

Amtsblatt

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 2. Krasnostaw, am 5. Februar 1917. Jahr 3.

INHALT: 18. Kundmachung von Gesetzen, Anordnungen und Befehlen. — 19. Passvidierungsstelle in Granica. — 20. Falsche Rubelnoten. — 21. Reklamationen anlässlich der Transportmittelklassifikation. — 22. Ankauf der Widmungsblattpferde durch Händler. — Organisation der Approvisionierungsausschüsse. — 24. Verlegung der fleischlosen Tage. — 25. Petroleum-Monopol. — 26. Sparen mit Kerzen. — 27. Regelung des Lederhandels. — 28. Beschlagnahme und Regelung des Handelsverkehres mit Sämereien. — 29. Beschlagnahme der Zuckerrüben. — 30. Salzpreise im Detailhandel. — 31. Kohlenbestellungen. — 32. Verkehr mit Brennholz. — 33. Spenden.

18.

Kundmachung von Gesetzen, Anordnungen und Befehlen.

Laut Verordnung des k. u. k. Generalgouverneurs vom 1. Jänner 1917 werden Gesetze, Anordnungen nnd Befehle, die im ganzen Militärgeneralgouvernement oder in bestimmten Teilen desselben in Kraft treten, durch das „Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen" kundgemacht, welches in Lublin erscheinen wird.

Die Verordnung des A.O K. vom 16./2. 1915 Nr. I Vdg.-Bl· und der § 4 der Verordnung des A.O.K. vom 25./8. 1915 Nr. 34 Vdg.-Bl. betreffend die bisherige Art der Verlautbarung der Gesetze, Anordnungen und Befehle sind aufgehoben.

19.

Passvidierungsstelle in Granica.

Die Passvidierungsstelle in Szczakowa wurde mit 15. Jänner 1917 nach Granica verlegt.

20.

Falsche Rubel-Noten,

Es wird bekanntgegeben, dass in letzter Zeit im Handelsverkehr in grösseren Mengen 500 Rubelnoten erscheinen, die angeblich belgisches Falsifikat sind.

Die Bevölkerung wird aufmerksam zu machen, dass diese und andere Rubelnoten vielfach in mehr oder weniger gelungenen Nachahmungen zirkulieren, somit bei Annahme russischen Geldes mit besonderer Vorsicht verfahren werden muss, um sich vor Schaden zu schützen.

21.

Reklamationen anlässlich der Transportmittel-Klassifikation.

Es mehren sich die Gesuche der Pferdebesitzer, deren Pferde mit Widmungsblättern beteilt wurden, um Befreiung derselben von den Requisitionen. Auch kommen Beschwerden vor, dass der in den Widmungsblättern eingetragene Schätzwert der Transportmittel niedriger ist, als jener von den Schätzleuten bei der Klassifikation angegebene.

Infolge des M.-G.-G.-Befehles vom 16./12. 1916 Nr. 77678 wird neuerlich allgemein bekanntgegeben, dass die Klassifikation keinesfalls die sofortige Aushebung der Transportmittel in sich schliesst und lediglich nur der den **Evidenzzwecken** dient. Es wird jedoch betont, dass die Verfügungen des A.O.K. Nr. 48 Vdg.-Bl., betreffend die Aushebung von Transportmitteln in allen Teilen und ausnahmslos durchgeführt werden müssen und dass das M.-G.-G. nicht in der Lage ist, die Reklamationen einzelner Transportmittelbesitzer gegen diese Verfügungen in Verhandlung zu nehmen. Solche Reklamationen bleiben daher unbeantworet, weshalb sie aus Ersparungsrücksichten zu unterlassen wären.

Gleichzeitig wird aufmerksam gemacht, dass laut § 12 der zitierten Verordnung der Wert der Transportmittel nach dem Durchschnitte der Schätzungen bestimmt wird, falls die Schätzenden über den Wert nicht einig sind. Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

22.

Ankauf der Widmungsblattpferde durch Händler.

Da die Pferdehändler die mit Widmungsblättern beteilten Pferde, mitunter um einen höheren Betrag als den im Widmungsblatt angesetzten Schätzpreis, aufkaufen, hat das M.-G.-G. verfügt, dass alle bei den **Pferdehaendlern** aufgegriffenen mit dem **Brande K T** bezeichneten Pferde, bei Konstatierung bestehender Kriegsdiensttauglichkeit samt den Widmungsblättern, gegen Auszahlung der darin eingetragenen Schätzpreise einzuziehen sind.

Falls der Pferdehändler die Widmungsblätter über die bei ihm vorgefundenen mit dem Brande K T bezeichneten Pferde nicht vorweisen kann, sind diese Pferde zu beschlagnahmen.

23.

Organisation der Approvisionierungsausschüsse.

In Würdigung der Wichtigkeit einer einheitlichen Behandlung aller auf die Approvisionierung der Bevölkerung des M.G.G.-Bereiche bezughabenden Fragen und von dem Wunsche beseelt, bei Lösung sämtlicher die Approvisionierung der Bevölkerung betreffenden Fragen, auch Vertretern der Bevölkerung eine entscheidende Mitwirkung zu ermögli-

chen, hat der k. u. k. Generalgouverneur mit dem Befehle BZCH. Nr. 125357/16 die **Bildung von Approvisionierungsausschüssen** verfügt.

Der Approvisionierungsausschuss hat sich sowohl beim M.G.G. als auch bei jedem Kreiskommando zu bilden.

Der Approvisionierungsausschuss des M. G. G. ist ein beschliessendes Organ in allen auf die Approvisionierung des M.G.G.-Bereiches bezughabenden Angelegenheiten.

Die Approvisionierungsausschüsse der Kreiskommandos sind beschliessende Organe der Kreiskommandos in allen auf die Approvisionierung ihrer Kreise bezughabenden Angelegenheiten im Rahmen der vom Approvisionierungsausschuss des M.G.G gegebenen Direktiven.

Approvisionierungsausschuss bei dem Kreiskommando setzt sich zusammen:

1. Aus dem leitenden Zivilkommissär bezw. dessen Stellvertreter als Voritzenden,

2. Aus 3 stimmberechtigten, vom Kreiskommandanten bestimmten Mitgliedern bezw. deren Stellvertretern

Diese Mitglieder sind:

a) Der Leiter der landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos,

b) der Approvisionierungsreferent event. der kommerzielle Referent und

c) der Referent für Notstandsangelegenheiten.

3. Aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern und deren Stellvertretern aus der Bevölkerung und zwar:

a) 2 vom Kreishilfskomitee zu bestimmende Mitglieder, von denen einer im Einvernehmen mit der Polnischen Handelszentrale in Radom zu bestimmen ist,

b) 1 von der Stadtvertretung der Kreisstadt zu delegierender Vertreter der Konsumenten.

Die Beschlüsse des Approvisionierungsausschusses beim M.G.G. unterliegen der Bestäigung des Generalgouverneurs, die Beschlüsse der Approvisionierungsausschüsse bei den Kreiskommandos der Bestätigung des Kreiskommandanten, in deren Namen die Ausfertigung erfolgt.

Die Beschlüsse der Approvisionierungsausschüsse gelangen durch die Kreiskommandos zur Durchführung.

Bei jedem Approvisionierungsausschusse wird ein eigenes Büro des Approvisionierungsausschusses errichtet und erhalten.

Die Beamten une Hilfskräfte dieses Büros werden aus der Zivilbevölkerung entnommen.

Die Büros stehen unter Leitung eines vom betreffenden Approvisionierungsausschusse zu bestimmenden stimmberechtigten Mitgliedes der Bevölkerung seitens des bezüglichen Approvisionierungsausschusses.

Das Amt eines Mitgliedes des Approvisionierungsausschusses aus den Kreisen der Zivilbevölkerung ist ein Ehrenamt.

Hingegen können für die Leiter des Büros sowie für die Hilfskräfte Entlohnungen bestimmt werden, deren Höhe der Genehmigung des Approvisionierungsausschusses beim M.G.G. unterliegt.

Das provisorische Büro des Approvisionierungsausschusses wurde im Lokale des Kreishilfskomitees in Krasnostaw errichtet und sind an dasselbe alle Eingaben, Gesuche, Vorstellungen und Anträge in Approvisionierungsangelegenheiten zu richten.

24.

Verordnung

des k. u. k. Militärgeneralgeuvernements vom 4./I. 1917 Ap. Nr. 88577/17

Verlegung der mit Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 13./19. 1916 Vdg.-Bl. Nr. 79 festgesetzten fleischlosen Tage.

§ 1.

In Abänderung der Bestimungen des § 1 der Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 13./10. 1916 Vdg.-Bl. Nr. 79 werden die Tage **Montag, Mittwoch und**

Freitag jeder Woche als jene Tage erklärt, an welchen der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern einschliesslich der Innereien dieser Tiere im Bereiche des Militärgeneralgouvernements verboten ist.

§ 2.

Alle übrigen Bestimmungen der obgenannten Verordnung bleiben aufrecht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

25.

Petroleum-Monopol.

Es wird aufmerksam gemacht, dass in der Verordnung des M.G.G., Vdg.-Bl. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, I. Stück das Einfuhr-Monopol für Petroleum und die Bindung des Petroleumshandels an eine Konzession eingeführt wurde.

Die Einfuhr von Petroleum in das Militärgeneralgouvernement wurde der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Der Handel mit Petroleum darf nur auf Grund einer durch das Kreiskommando, auf Grund einer durch das Kreiskommando ausgestellten Konzessionsurkunde betrieben werden. Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen. Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Auf Grund derselben Konzession kann der Petroleumhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden. Wenn der Verfall nicht möglich ist, kann auf Zahlung dus Kaufwertes der Waren erkannt werden.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden. Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassenen Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird. Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

Die Petroleumpreise wurden durch das M G.G. für die Grosshändler wie folgt bestimmt:

100 kg Petroleum bei Lieferung in Zisternen . . . . K 55.—
100 kg „ „ in Fässern, die vom Abnehmer frachtfrei der Station der Lieferungsraffinerie in brauchbarem Zustande beigestellt werden . . . . K 58.—
100 kg Petroleum bei Lieferung in Fässern, die von der Raffinerie beigestellt werden . . . . K 70.—

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer an der galizisch-polnischen Grenze gelegenen Zollstation.

Die Kreikommandos wurden ermächtigt, die Preise festzusetzen, zu denen der Grosshändler das Petroleum an den Kleinverschleisser und der Kleinverschleisser an den Verbraucher abzugeben hat.

26.

Sparen mit Kerzen.

Im Verordnungsblatte des Miltärgeneralgouvernements XX. Stück vom 31./12, 1916 ist die Verordnung des Militärgeneralgouvernements betreffend die Einschränkung des Kerzenverbrauches zu rituellen Zwecken erschienen.

Diese Verordnung bestimmt:

§ 1.

Für die Dauer der durch den Krieg verursachten ausserordentlichen Fettknappheit wird jede Art der Beleuchtung von Gräbern und Grüften auf Friedhöfen verboten.

§ 2.

Der Kerzenverbrauch der israelitischen Bevölkerung des Okkupationsgebietes zu rituellen Zwecken an Freitag-Abenden und an den höchsten Feiertagen darf in jedem Haushalte nicht mehr wie zwei Paraffin-Kerzchen a 1/2 Lot betragen. Das rituelle Kerzenbrennen an anderen Tagen als am Freitag und die Verwendung von Wachs- und Stearinkerzen ist verboten.

§ 3.

Die Kreiskommandos haben die Einhaltnng der im § 2 verordneten Einschränkung des Kerzenverbrauches auch durch Untersuchungen in privaten Haushalten zu überwachen.

§ 4.

Bei Übertretung obiger Vorschrifte wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Verordnung des k. u. k. Armee Oberkommandos vom 19. August 1915 Nr. 30 betreffs des Polizeistrafrechtes und des Polizeistrafverfahrens mit einer Geldstrafe bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

Aus diesem Anlasse werden die israelitischen Seelsorger aufgefordert, gelegentlich des Gottesdienstes die israelitische Bevölkerung zu belehren, dass diese Verordnung eine Folge des wirtschaftlichen Krieges ist, welchen die Zentralmächte zu führen gezwungen sind und dass von Seiten der Militärverwaltung keineswegs beabsichtigt wird, das religiöse Empfinden der israelitischen Bevölkerung zu treffen. Die Israeliten werden vielmehr im Sinne der Satzungen ihrer Religion handeln, wenn sie das durch Einschränkung des Kerzenverbrauches ersparte Geld wohltätigen Zwecken zuführen.

Alle Organe der Militärverwaltung sowie der Gemeinden werden neuerlich aufgefordert, die Befolgung der obigen Verordnungen zu überwachen, wobei auf die bereits im Amtsblatte Nr. 22 vom 1./12. 1916 Pkt. 348 verlautbarte Anordnung hingewiesen wird.

27.

Regelung des Lederhandels.

Verordnung des k. u. k. Militaer-General-Gouverneurs vom 10. Dezember 1916 Nr. 124.

Auf Grund des § 3b der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 16. Dezember 1916, Nr. 47, in der Fassung der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 4. Oktober 1916, Nr. 71, wird vom k. u. k. Militär General-Gouvernement Nachstehendes verfügt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art, nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, dass sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben und hiefür ein geeignetes Verkaufs- und Lagerlokal inne haben.

§ 2.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum **ausschließlichen** Handel mit Leder strengstens verboten.

§ 3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolgt werden.

§ 4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, bestraft; hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 19. August Nr. 30.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär General-Gouverneur:
KARL KUK m. p.
Feldzeugmeister.

28.

Verordnung

des M.G.G. vom 8. Jänner 1917 Z. F. Nr. 480/16, betreffend die Beschlagnahme und Regelung des Handelsverkehres mit Sämereien.

Auf Grund der Verordnung des A.O.K. vom 11./6. 1916 Vdg.-Bl. der k. u. k. M.V.P Nr. 61 finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.
Beschlagnahme:

Wicke, Pferdebohnen, Peluschke, Lupine, Seradella, Esparsette, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Schottenklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Zuckerrübensamen, Futterrübensamen und Nöhrensamen sowie sämtliche Gräser und Gemüsesamen der Ernte des Jahres 1916 sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher Sämereien sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des M.G.G. weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Verbote erfolgten, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.)

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das durch den Produzenten für den Anbau benötigte **Saatgut** ausgenommen.

Den Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Einkaufsberechtigung der Polnischen Landwirtschafts-Zentrale.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien wird bis zur Beendignng des Frühjahrsanbaues 1917 d. h. bis 30. Juni 1917 die Polnische Landwirtschafts-Zentrale in Lublin betraut. Gleichzeitig werden sämtliche Legitimationen, die von irgend einer Behörde behufs Einkaufes obgenunnter Sämereien an Privathändler ausgestellt wurden, für ungiltig erklärt.

Für Heeresbedarf benötigte Sämereien wird jedoch das MGG. erforderlichenfalls auch in eigenem Wirkungskreise (durch die landwirtschaftlichen Abteilungen) aufbringen.

§ 5.

Vertreter der P. L. Z.

Die P. L. Z. ist berechtigt, zum Einkaufe obgenannter Sämereien Vertreter aufzunehmen. Jeder Vertreter erhält eine von der P. L. Z. ausgestellte und mit der Unterschrift des Verwaltungskommissärs des MGG. versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

§ 6.

Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der P. L. Z. erhält von derselben Transportlegitimationen in Form von Büchern mit fortlaufend nummerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf- bezw. Verkaufsvertrag im Durchschreibverfahren eingetragen wird. Eine Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte (Übernahmsmagazin, Verladestation) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder in einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Transportlegitimationen sind von denselben nach Ablieferung bezw. Übernahme der Sämereien dem Vertreter der P. L. Z. zu übergeben, welche dieselben zusammen und allwöchentlich dem zuständigen Kreiskommando einzusenden hat.

§ 7.

Bahntransport.

Der Bahntransport erfolgt auf Grund eines vom Militärgeneralgouvernement ausgestellten Überfuhrscheines.

§ 8.

Preise.

Die Ein- und Verkaufspreise der Sämereien werden bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen.

§ 9.

Verkaufszwang der Nichtproduzenten.

Nichtproduzenten, die sich im Besitze obgenannfen Sämereien befinden, haben dieselben bis Ende Februar 1917 der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten. Sollte über den Preis solcher Samenvorräte keine Einigung zwischen Verkäufer und Käufer erzielt werden, dann entscheidet über den zu zahlenden Übernahmspreis je nach der Qualität und der Marktlage das Militärgeneralgouvernement.

Alle bei Nichtproduzenten lagernden, bis 31./2. 1917 zum Kaufe nicht angebotenen Vorräte an obgenannten Sämereien werden nach durchgeführten Strafverfahren als verfallen erklärt werden.

§ 10.

Verkaufspflicht bei Produzenten vorhandener Überschüsse.

Die Produzenten sind verpflichtet ihre nach Deckung des eigenen Bedarfes verbleibenden Überschüsse an obgenannten Sämereien bis spätestens 15./3. 1917 ausschliesslich der Polnischen Landwirtschafts-Zentrale zum Kaufe anzubieten.

Der Ablieferungstermin wird der freien Vereinbarung überlassen.

§ 11.

Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung ihres Saatgutbedarfes an obigen Sämereien durch Kauf sichern wollen, haben denselben längstens bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. bezw. deren für einzelne Kreise angestellten Vertretern anzumelden.

§ 12.

Strafbestimmungen und Verfahren.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 10 der eingangs zitierten Verordnung des Armeeoberkommandanten bestraft.

Das Strafverfahren und die Verwendung der als verfallen erklärten Gegenstände der Straferkenntnisse erfolgen im Sinne der AOK. Verordnung Nr. 30.

§ 13.

Inkrafttreten.

Obige Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Verlautbarung.

29.

Beschlagnahme der Zuckerrüben.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 10. Jänner 1917 W. F. Nr. 60449/17.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 (Vdg.-Bl. der k. u. k. Mil.-Verwaltung in Polen) wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Alle im österr.-ungar, Okkupationsgebiete vorhandene Zuckerrübe wird mit Beschlag belegt.

§ 2.

Die beschlagnahmte Zuckerrübe darf ausschliesslich nur an Zuckerfabriken zum Zwecke der Verarbe tung auf Zucker verkauft bezw. übergeben werden. Die Verfütterung, Käufe und Verkäufe, sowie die Verarbeitung von Zuckerrübe zu anderen Zwecken ist verboten.

§ 3.

Unbeschadet der Beschlagnahme darf die an Zuckerfabriken bereits verkaufte bezw. vertragsgemäss zu liefernde Zuckerrübe an diese weiter abtransportiert und von diesen zur Zuckergewinnung verarbeitet werden.

§ 4.

Zuckerrüben dürfen ausschliesslich nur an Zuckerfabriken, die in Betrieb sich befinden oder den Betrieb in nächster Zeit wieder aufnehmen, transportiert werden.

Solchen Transporten muss eine Erklärung der als Empfänger angegebenen Zuckerfabrik beigegeben sein, worin diese bestätigt, dass die zu transportierenden Rüben für sie bestimmt sind, in ihr Eigentum übergehen und auf Zucker verarbeitet werden.

§ 5.

Die beschlagnahmten Zuckerröben müssen einer Zuckefabrik, die die Kompagne noch nicht endgültig abgeschlossen hat, zum Ankaufe angeboten werden. Sollte auf diesem Wege dem Zuckerrübenbesitzer der Verkauf seiner Rübe nicht möglich sein, so ist dieses dem zuständigen Kreiskommando zu melden, das die Obernahme der Zuckerrübe veranlassen wird.

§ 6.

Für die beschlagnahmte Zuckerrübe haben die übernehmenden Zuckerfabriken den gleichen Preis zu entrichten, wie derzeit für kontraktlich gelieferte Zuckerrüben bezahlt wird.

§ 7.

Die Verwahrer von Zuckerrüben sind verpflichtet, dieselben sachgemäss einzulagern (einzumieten) und vor Beschädigungen und Wertminderung (durch Frost, Mäuse etc) nach Tunlichkeit zu schützen.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den §§ 10 und 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bestraft. Das Verfahren einschliesslich Verwendung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der A.O.K.-Vdg. r. 30.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

30.

Salzpreise im Detailhandel.

Auf Grund der Militärgeneralgouvernements-Verordnung vom 12. Jänner 1917 F. A. Nr. 125829 ex 1916 wird vom 1. Februar 1917 angefangen der Salzpreis im Detailhandel folgend festgesetzt:

für 1 Kg. Salz . . . **42** Heller oder . . . **15** Kopeken
bezeichungswaise
für 1 russ. Pfund . **17** Heller oder . . . **6** Kopeken.

31.

Kundmachung.

Am 31. Jänner 1917 erlischt die Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa, welche bisher die „Tepege" Dąbrowa, Sobieski-Strasse, innehatte.

Alle bis zu diesem Tage der genannten Gesellschaft überschriebenen und noch nicht ausgelieferten Kohlenbestellungen müssen daher neu aufgegeben werden.

Ab 1. Feber 1917, sind deshalb alle Kohlenaufträge nur mehr an das

KOMMERZIELLE REFERAT

des hiesigeu k. u. k. Kreiskommandos

zu richten, welches dieselben an das k. u. k. Militärbergamt zur Erledigung einschicken wird.

Ein direkter Verkehr mit dem Letzteren hat für die Folge ganz zu entfallen.

An die „Tepege" eingezahlte Beträge, für die noch nicht erhaltenen Lieferungen sind bei herselben direkt zu reklamieren.

Dąbrowa, 15. Jänner 1917.

32.

Verkehr mit Brennholz.

Es wird aufmerksam gemacht, dass laut Verordnung des M.G.G. vom 15./12. 1916 Vdg.-Bl. XX. Stück zur Ausfuhr von Brennholz von einem Kreise zum andern bis Ende April 1917 eine Bewilligung des Kreiskommandanten, in dessen Gebiete dasselbe lagert, benötigt wird. Solche Bewilligungen (Überfursscheine) sind unentgeltlich.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der Bestimmungen des Art· II der Vdg. des A. K. O. vom 4./10. 1916 Nr. 70 Vdg.-Bl. bestraft

33.

Spenden.

Aus dem Strafgelderfond wurden im Jänner nachstehende Unterstützungen ausgefolgt

1.	Für den Bau der Spitalsbarake in Żółkiewka . . .	1000 Kronen
2.	„ „ Kirdergarten in Krasnostaw	800 „
3.	„ „ Kinderheim „	600 „
4.	„ das Greisenasyl „	500 „
	Zusammen .	2900 Kronen

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

Druk. St. Dżał—Lublin.